

RS UVS Vorarlberg 2007/05/04 411-026/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2007

Rechtssatz

Wenn zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung und der Anordnung der Nachschulung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt, kann von einer unverzüglichen Anordnung der Nachschulung nach Rechtskraft der Bestrafung nicht mehr gesprochen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE[®] ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at